

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der Biogasanlage der Biogasgenossenschaft Eufnach e.G., Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263/3, Gemarkung Wildpoldsried durch Änderung der Foliengasspeicher, Errichtung und Betrieb einer Entschwefelungsanlage, Errichtung eines Havariewalls und den Rückbau eines provisorischen Abluftwäschers

Gemäß § 10 Abs.3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Biogasgenossenschaft Eufnach e.G., Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried betreibt in Eufnach 86, 87499 Wildpoldsried auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263/3, Gemarkung Wildpoldsried seit 1997 eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung). Die Biogasanlage Eufnach wurde am 03.09.2012 als sogenannte Altanlage nach § 67 BlmSchG als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage angezeigt. Die Produktionskapazität von Rohgas beträgt ca. 3,1 Mio. Normkubikmeter. Die tägliche Einsatzmenge an Gülle und nachwachsenden Rohstoffen beträgt 62,96 t. Die vorhandene Gasmotorenstation mit vier BHKW hat eine elektrische Leistung von zusammen 1.335 kWel.

Die Biogasanlage liegt in der Gemeinde Wildpoldsried im Weiler Eufnach im Außenbereich. Im Osten und Südwesten befinden sich weitere Anwesen des Weilers Eufnach. Im Übrigen grenzt die Biogasanlage an Grünland an. Der Standort wurde von der Gemeinde Wildpoldsried in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bekannt gemacht am 20.12.2010 als Sondergebiet Biogasanlage ausgewiesen.

Die Biogasgenossenschaft Eufnach e.G. hat mit Antrag vom 30.12.2024 beim Landratsamt Oberallgäu eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Änderung der Foliengasspeicher, Errichtung und Betrieb einer Entschwefelungsanlage, Errichtung eines Havariewalls und den Rückbau eines provisorischen Abluftwäschers beantragt.

Durch die bereits erfolgte Änderung der Abdeckung der Foliengasspeicher wurde die Lagerkapazität an Biogas von 9.613 kg auf 22.189 kg deutlich erweitert. Der Schwellenwert der unteren Klasse von 10.000 kg gemäß Anhang 1 Nr. 1.2.2 der 12. BlmSchV („Störfallverordnung“) wird damit erstmals überschritten. Die Nutzung des zusätzlichen Gasspeichervolumens wurde mit Anordnung vom 21.11.2023, geändert mit Anordnung vom 29.12.2023 auf unter 10.000 kg beschränkt (teilweise Betriebsuntersagung). Die beantragten Änderungen erfolgen mit Ausnahme des nördlich auf der Fl.Nr. 1263/4, Gmkg. Wildpoldsried vorgesehenen Havariewalls auf dem bestehenden Betriebsgelände. Die beantragten Änderungen führen zu keiner Erweiterung in der Fläche. Änderungen an Art und Menge der Einsatzstoffe sind nicht vorgesehen.

Der Antrag umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

1. Austausch des Gasspeichers auf dem Fermenter, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 1.560 m³
2. Austausch des Gasspeichers auf dem Nachgärer 1, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 470 m³

3. Austausch des Gasspeichers auf dem Nachgärer 2, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 7.310 m³
4. Austausch des Gasspeichers auf dem Nachgärer 3, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 4.380 m³
5. Zubau einer externen Entschwefelungsanlage, Durchmesser 3,0 m, Höhe 10,0 m
6. Errichtung Havariewall
7. Rückbau des provisorischen Abluftwäschers

Bei dem Anlagenbetrieb der Biogasgenossenschaft Eufnach e.G. handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage zur Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 t je Tag und einer Produktionskapazität von Rohgas von mehr als 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt Feuerungswärmeleistung (Gasmotorenstation) gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.6.3.2 (V) und Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Änderung der Foliengasspeicher, Errichtung und Betrieb einer Entschwefelungsanlage, Errichtung eines Havariewalls und den Rückbau eines provisorischen Abluftwäschers stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Eufnach nach § 16 BImSchG dar und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt Oberallgäu ist für die Erteilung dieser Genehmigung gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Nach § 19 Abs. 4 BImSchG kann die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches ist, nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb eine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst wird. Die Lagerkapazität an Biogas wird mehr als verdoppelt und überschreitet den Schwellenwert der Störfallverordnung deutlich.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung wird daher vom Landratsamt Oberallgäu als förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 16, 10 i.V.m. § 19 Abs. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - und §§ 8 ff. der 9. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zudem wurde eine anlagenbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 1, § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – durchgeführt. Die vom Antragsteller hierzu gemachten Angaben nach Anlage 3 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit Ausnahme vor allem von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht und Betriebssicherheitsverordnung, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Einzelheiten zum Vorhaben ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus der Verfahrensbeschreibung der Anlage, der gutachterlichen Stellungnahme zu Emissionen aus dem Betrieb der externen Entschwefelungsanlage, den Ausführungen zum Vorhandensein von gefährlichen Stoffen, dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen dem Entwässerungskonzept, dem Havariekonzept, den beigefügten Plänen und Ansichten, der statischen Berechnung, den Zertifikaten der verwendeten Gasspeichermembranen der Bedienungsanleitung für die Doppelmembrangasspeicher und des Technologischen Konzepts für die Biologische Gaswäsche.

Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, die dem Landratsamt Oberallgäu im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom

19.02.2025 bis einschließlich 18.03.2025 (Auslegungsfrist)

digital über die Internetseite des Landratsamtes Oberallgäu zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Internetseite des Landratsamtes Oberallgäu ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.oberallgaeu.org/umwelt-und-natur/immissionsschutz>

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen liegen in diesem Zeitraum zudem von Montag bis Freitag während der jeweiligen Dienststunden (Auslegungsfrist) bei der

Gemeinde Wildpoldsried, 1. Stock, Bauamt, Kemptener Straße 2, 87499 Wildpoldsried

und bei der

Gemeindekanzlei Günzach, Hauptstraße 9, 87634 Günzach

und beim

Landratsamt Oberallgäu, Zimmer-Nr. S.2.23 A, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltschutz@lra-oa.bayern.de oder Telefon: 08321 / 612 – 418).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 12 Abs.1 Satz 2 9. BImSchV), also bis zum **22.04.2025**, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, E-Mail: umweltschutz@lra-oa.bayern.de Einwendungen erheben.

Die Einwendungen müssen Name, Vorname und Wohnanschrift aller Einwender klar lesbar erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Die erhobenen Einwendungen werden der Biogasgenossenschaft Eufnach e.G. und den am Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen der Einwender sollen der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 19 Abs.4 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs.4 Nr. 3 BImSchG).

Auf Folgendes wird zusätzlich hingewiesen:

- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch das Landratsamt Oberallgäu entschieden.
- Die Entscheidung über die ggf. erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d. h. im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln. Sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG i.V.m. § 15 der 9. BImSchV).

Sonthofen, den 07. Februar 2025
Landratsamt Oberallgäu
gez.

Ruch, RAR

Az. 22.1-171/4-412/3 Ru